

SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31

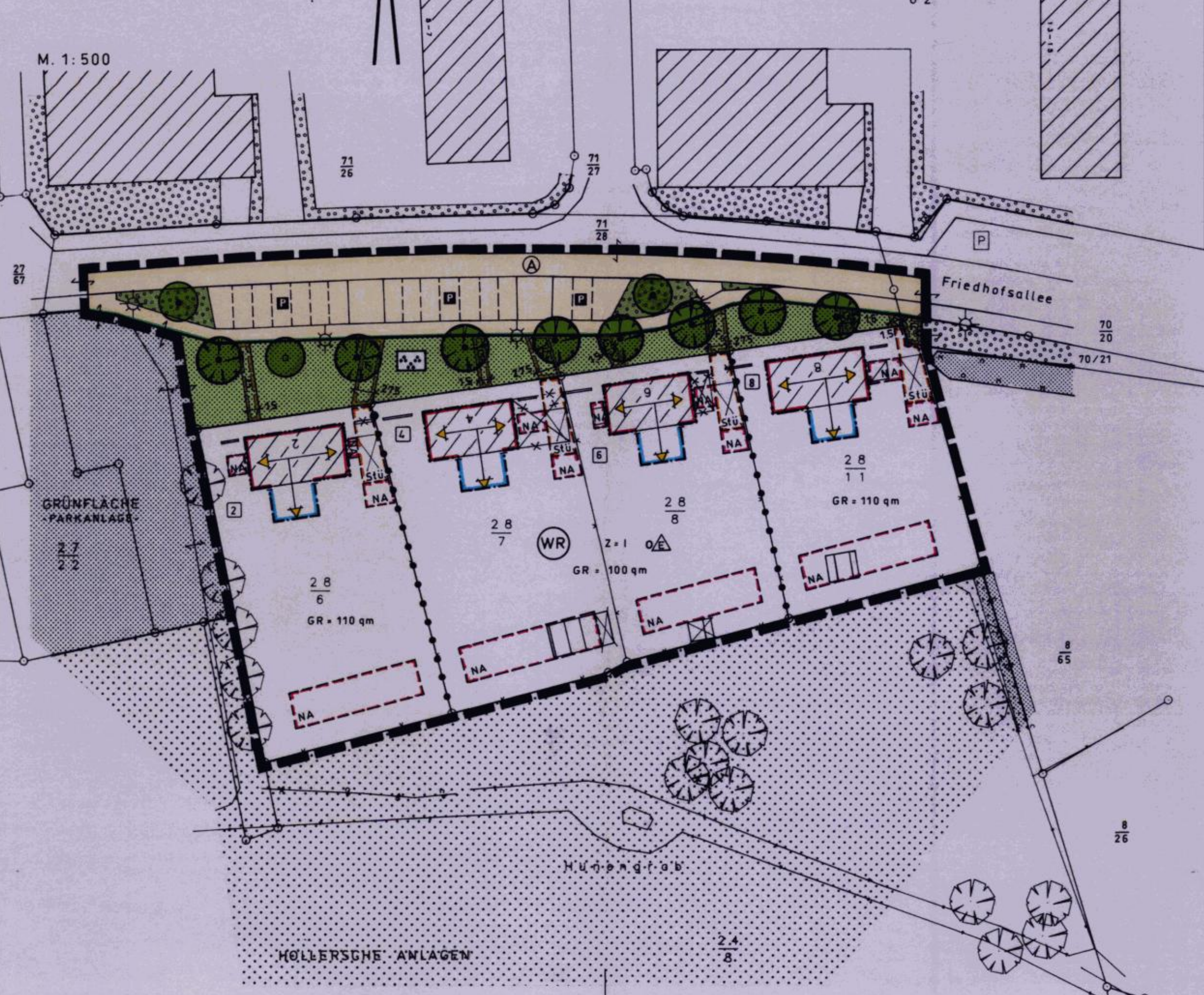
REETDACHHÄUSER FRIEDHOFSALLEE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 11.7.1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.09.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 "Reetdachhäuser Friedhofsallee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

Gemarkung Büdelsdorf Flur 7

TEIL A PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. ein § 16 BauNVO
- Grundfläche maximal z.B. 110 qm § 16 BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 22 Abs.2 BauNVO
- Baulinie § 23 BauNVO
- Baugrenze § 23 BauNVO
- Öffentliche Verkehrsflächen: § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Verkehrsfläche
- Parkstände innerhalb der Verkehrsfläche
- Begrenzung der Verkehrsfläche
- Grünflächen: § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Sonstige Festsetzungen:
- Fläche für den privaten ruhenden Verkehr einschl. Einfahrten § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
- Überdeckter Stellplatz
- Fläche für Nebenanlagen § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
- Nebenanlage
- Mit Rechten zu belastende Fläche § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

- Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Erhalten von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- Anpflanzungen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung § 16 Abs.2 u.5 BauNVO
- Firstrichtung, zwingend

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Flurstücksbezeichnung, z.B. 28/6
- Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- Vorhandener Baum
- Zaun
- Mauer
- Vorhandene bauliche Anlage
- Künftig fortfallende bauliche Anlage
- Straßenleuchte
- Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. "A"
- Bezeichnung eines Grundstücks, z.B. "2"
- Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z.B. Gehrecht
- Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z.B. Fahrrecht

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 22.06.1995.
 Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 15.07.1995.
 Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 10.03.1997.
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 24.04.1997.
 Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 18.09.1997;
~~Mitteilung des Ergebnisses am~~
 Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie Billigung der Begründung am 20.03.1997.
 Beschluss der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 20.03.1997.
 Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 15.04.1997.
 Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 24.04.1997.
 Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 28.04.1997 bis 29.05.1997.

Büdelsdorf, den 29.09.1997

 Bürgermeister



Rendsburg, den 23. SEP. 1997

Reg. Verm. Direktor



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.09.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09.1997

Büdelsdorf, den 29.09.1997

 Bürgermeister



Diese Satzung über den Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 10.10.1997 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden.
 Dieser hat mit Verfügung vom 12.12.1997 Az.: B 31 Büdelsdorf erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht/~~die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben werden sind.~~

Büdelsdorf, den 05.01.1998

 Bürgermeister



Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Büdelsdorf, den 05.01.1998

 Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.01.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am 16.01.1998 in Kraft getreten.

Büdelsdorf, den 16.01.1998

 Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand am 07.05.1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Zu erhaltende Bäume wurden nicht überprüft.

Planverfasser
 Goebel - Thielemann - Bahlmann
 Architekten Eckernförde